auff dem andern gehalten hat, soll man in sonderung sind ein,
bringung derselben, die ordnung sind Frongehalten, Wie
oben dem Fürsten Fon gesetzt ist.

Vom Weidewerck.

Betreffendt das weidewerck Fabricius

die Churfürsten des königreichs alle Jahrlich also under
einander Zusammen kommen, vnd einer dem andern mit seinem weid-
werck auffsuchen gründt vnd böden, mit wölffen vnd
andern gehetzen, darinn dieser auffgehalten soll, wann dem
Tag Januarium biss auff den Tag Februarij sind vnd gehalten
auff der Jagt, damit einer dem andern in gebrauchung
seines Zeugens nicht, sondern vnd andern dem Churfürsten,
und Sonderlich andern dem gemeinen Man Viell Unwillens
und Mordts entstehe, Wann da sich aber jemandt wider
andern setzen, Zwischen denselben Irrung, auffsuchen gründt
und Hoden auch ein weidtwerck Zu wölffen oder gehetzen,
er sey Churfürst in seinen oder eines Andern, oder ein Bürger,
Denselben kann der seine die gründt und Hölzer ein,
zeigen einer Jeden 10 fl. Zu seiner Rotte des Landts,
der sich Jagens ersuchen. Findt sich aber
jemandt und stehen, Zu den Churfürst Gesetzt, oder wo Je,
mandt auf d Stadt der nicht gesessen ist, demselben
mag ersuchen, die gründer und Hölzer sein, einer Jeden
2 fl. Zu geben und Zuverrichten, Wo er aber die Jeden
nicht geben wolt, oder so er nicht hat mag die Zeugen nicht,